

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

256. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Versicherungsrecht LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium „Versicherungsrecht LL.M.“ hat zum Ziel, eine umfassende Weiterbildung auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden. Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Darüber hinaus werden auch Ethik, Gender- und Diversitätsaspekte einbezogen und auf die Erlangung von internationalen Kompetenzen im Versicherungsbereich Wert gelegt. Die Universität für Weiterbildung Krems achtet insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Masterstudiums „Versicherungsrecht LL.M.“ sind in der Lage,

- Wesen und Begriff der Privatversicherung zu erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts zu identifizieren und die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darzulegen;
- das Recht der österreichischen und europäischen Versicherungsaufsicht und der Versicherungsvermittlung anzuwenden;
- die Sachversicherung, die Vermögensversicherung und die Personenversicherung voneinander abzugrenzen sowie die jeweiligen Risiken zu beurteilen;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln in der Versicherungsbranche zu diskutieren und zu reflektieren;

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

- Internationale versicherungsrechtliche Sachverhalte und Risiken zu analysieren sowie internationales Versicherungsrecht umzusetzen;
- eine juristische wissenschaftliche Arbeit unter Berücksichtigung von juristischen wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu erstellen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Die Organisation des Studiums erfolgt in Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd)

oder

- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen oder versicherungsrechtlichen Schwerpunkt (z.B. Finanzmathematik, Versicherungswesen) bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch facheinschlägige Publikationen)

und

- (3) eine einjährige qualifizierte Berufserfahrung.

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

(5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau (Gliederung)

Das Studium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten	3
Modul 2: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	9
Modul 3: Versicherungsaufsichtsrecht * * *	3
Modul 4: Versicherungsvermittlerrecht * * *	3
Modul 5: Sachversicherung	6
Modul 6: Haftpflichtversicherung/Vermögensversicherung	9
Modul 7: Personenversicherung	3
Modul 8: Spezialbereiche */* *	3
Modul 9: Spezialversicherungen * * *	3
Modul 10: Internationales Versicherungsrecht * * *	3

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

Module	ECTS-Punkte
Masterarbeit	15
Summe	60

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

*** Modul zur Internationalisierung

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-7. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 8 bis 10.
- (3) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad *Master of Laws*, abgekürzt *LL.M.* zu verleihen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 60 vom 08. September 2023

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.